



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

22.07.2014

Nr. 45/2014

Seite 375 - 387

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Architektur an der Fachhochschule Münster (BB BA Architektur) vom 21. Juli 2014



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Architektur an der Fachhochschule Münster (BB BA Architektur)
vom 21. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juni 2013 (GV. NRW. 2013 S. 272) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (AT PO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
II. Modulprüfungen	6
§ 8 Besondere Prüfungsformen	6
§ 9 Projektarbeiten	7
§ 10 Präsentationen.....	7
§ 11 Studienleistungen	7
§ 12 Modulprüfungen und Studienleistungen des Studiums.....	8
III. Abschluss des Studiums.....	8
§ 13 Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Vertiefungsseminar)	8
§ 14 Zulassung zum Abschlussmodul	9
§ 15 Kolloquium.....	10
IV. Schlussbestimmungen.....	11
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Module (nach Themenblöcken) inkl. Modulfächer

Anlage 2: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Architektur zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Die oder der im grundständigen Bachelorstudium Architektur ausgebildete Absolventin oder Absolvent kann auf der Basis eines anwendungsbezogenen intensiven Grundlagenstudiums in einem breiten Berufsspektrum der Planung, der Bauleitung, des Controlling und des Managements tätig werden. Der Abschluss des Bachelors berechtigt nicht zur Aufnahme der Tätigkeit als Architektin oder Architekt bzw. zur Registrierung oder Lizenzierung bei einer Architektenkammer, sondern das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Architektur qualifiziert die Absolventin oder den Absolventen in der Regel zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur, welches üblicherweise europa- und weltweit entsprechend der „EU directive 2005/36/EG Article 46 Paragraph 1“ und den „UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice“ zur Ausübung des geschützten Berufs qualifiziert; besondere Zugangsvoraussetzungen zu Master-Studiengängen bleiben unberührt.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B. A.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation gemäß § 49 HG NRW gefordert:
 - der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung,
 - eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von 13 Wochen Dauer,

- (2) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Bewertungskriterien sind die Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Architektur erlässt. Die künstlerisch-gestalterische Eignung, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den Studiengang Architektur oder aufgrund eines entsprechenden Verfahrens getroffen wurde, kann auf Antrag als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur anerkannt werden, soweit das Feststellungsverfahren der anderen Hochschule dem der Fachhochschule Münster gleichwertig ist.
- (3) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen des Baubetriebs vertraut machen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann das Studium auch aufgenommen werden, wenn Praktikumszeiten fehlen, wobei jedoch in der Regel mindestens sechs Wochen Praktikumszeit vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test-DAF mit einer Bewertung von mindestens „4,4,4,4“ (oder von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder in besonderen Fällen über einen gleichwertigen Nachweis. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Pflichtmodulen im Umfang von 147 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Anrechnung von Leistungen

- (1) Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 120 Leistungspunkten anerkannt werden. Hierbei können für die Themenbereiche „*m1 Gestalten und Darstellen*“ und oder „*m2 Gebäude-, Stadtplanung*“ maximal 60 % und ebenso für den Themenbereich „*m3 Konstruktion*“ der zugehörigen Leistungspunkte anerkannt werden.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Als gleichwertig gelten Studienleistungen in einem vergleichbaren Studiengang, der gemäß den UIA-Richtlinien, der EU-Anerkennungsrichtlinie und der ASAP akkreditiert worden ist.
- (3) Über die Anrechnung nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Module zuständigen prüfungsberechtigten Personen.
- (4) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind grundsätzlich im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Besonderen Bestimmungen und den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan am Fachbereich Architektur der Fachhochschule Münster. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. Der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
 5. einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter,
 6. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 AT PO.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 9 AT PO sowie den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Abweichend vom § 9 AT PO Abs. 1 Satz 3 soll die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen dem Prüfling jeweils spätestens drei Wochen, längstens jedoch nach sechs Wochen, nach dem Datum der abgelegten Prüfung mitgeteilt werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.

II. Modulprüfungen

§ 8

Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß dieser Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Modul und schließt dieses Modul ab. Sie kann aus einer einzelnen oder aus mehreren Prüfungsleistungen oder Studienleistungen bestehen, die gemäß der Anlage 1 in den dem Modul zugeordneten Fächern oder Veranstaltungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit, (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus Projektarbeiten (§ 9 dieser BB Besonderen Bestimmungen), einer Präsentation (§ 10 dieser BB) bzw. einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen. Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) In der Projektarbeit oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (4) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Modulfächern und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Eine aus mehreren Einzelleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelleistungen.
- (5) Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.
- (6) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat.
- (7) Bei einem Referat oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch Illustrationen und einen Fachvortrag von bis zu 90 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Die oder der Prüfende entscheidet über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung nach Maßgabe des Absatzes 1 für alle Kandidatinnen oder Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich und gibt dieses zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe über Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 10 Präsentationen

- (1) In einer Präsentation wird das Ergebnis einer semesterbegleitend erarbeiteten Planung in Form von Zeichnungen, Modellen etc. präsentiert und verbal erläutert. In einer anschließenden Diskussion soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat anhand spezieller Fragestellungen zu seinen Ausarbeitungen bzw. den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltung über das erforderliche Wissen bzw. die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel ca. 20 bis maximal ca. 45 Minuten Dauer.
- (3) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 11 Studienleistungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Bachelorarbeit oder für das die Bachelorarbeit ergänzende Kolloquium sind gemäß Anlage Studienleistungen zu erbringen.
- (2) Eine Studienleistung gemäß § 17 AT PO besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis, oder aus einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und sich nach Gegenstand und Anforderungen auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.
- (3) Als Leistungsnachweis kommen Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Entwürfe, Praktikumsberichte o. Ä. in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrver-

anstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Studienleistungen des § 17 AT PO.

§ 12

Modulprüfungen und Studienleistungen des Studiums

- (1) In allen Modulen ist eine Modulprüfung abzulegen und/oder eine Studienleistung zu erbringen. Die im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind einschließlich der zugeordneten Leistungspunkte der Anlage zu entnehmen.
- (2) Aus dem nachfolgenden Wahlbereich müssen drei Modulfächer mit einer Note (4,0 oder besser) und zwei mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Es ist möglich aus dem Wahlbereich auch ein viertes Modul mit einer Note (4,0 oder besser) abzuschließen, wobei die drei besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden, die schlechteste Note wird in die Berechnung nicht einbezogen und wird lediglich mit „bestanden“ gewertet.
- Wahlbereich
 - Modulfach ba.m5.2 Architekturgeschichte
 - Modulfach ba.m4.2 Technische Gebäudeausrüstung I
 - Modulfach ba.m4.4 Materialtechnologie
 - Modulfach ba.m5.5 Gebäudeanalyse
 - Modulfach ba.m4.6 Technische Gebäudeausrüstung II
- (3) Die weiteren zu erbringenden Leistungsnachweise sind der Anlage zu entnehmen. Sie sind ebenfalls Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium
- (4) Die einem Modul gemäß der Anlage zugewiesenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul einschließlich aller gemäß Anlage zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen wurde.

III. Abschluss des Studiums

§ 13

Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Vertiefungsseminar)

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster wird durch ein Abschlussmodul, welches die Bachelorarbeit, das zugehörige Vertiefungsseminar sowie das Kolloquium (s. § 15) umfasst, abgeschlossen.
- (2) Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich des Bauens sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, gestalterisch-künstlerischen und fachpraktischen Methoden

selbständig zu bearbeiten.

- (3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine schriftlich/zeichnerische Ausarbeitung oder eine eigenständige Untersuchung mit einer gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung in schriftlicher Form, die auf dem vorhergegangenen Vertiefungsseminar aufbaut.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlich im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster lehrenden Person, die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden (Erstgutachterin oder -gutachter). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 5 Abs. 1 AT PO zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer eine hauptamtlich lehrende Person des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Münster sein.
- (5) In jedem Semester werden für das Modul „ba.Abschlussmodul“ Themen aus mindestens drei verschiedenen Themenbereichen angeboten, jedoch nicht aus dem Bereich „Entwerfen“. Auf Antrag sind auch Sonderthemen möglich. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist dabei Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (6) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (7) Die Themen für die Bachelorarbeiten werden zentral zweimal im Semester durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Aushang und/oder das Internet veröffentlicht.
- (8) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit abgelegt werden.
- (9) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum für die Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 AT PO entsprechend.
- (10) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 30 – 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (11) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gebundener Form (keine Spiralbindung) nicht größer als 29,7 x 29,7 cm sowie zweifach in digitaler Form (PDF-Format) beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 14

Zulassung zum Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul (Bachelorarbeit und zugehöriges Vertiefungsseminar) wird auf Antrag zugelassen, wer
 - an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Architektur seit mindestens zwei Semestern eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 - Leistungen in Modulen des Bachelorstudiengangs Architektur gemäß § 13 im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten erbracht hat und dabei die Pflichtprüfungsleis-

tungen der ersten vier Fachsemester und aus dem Wahlbereich (§ 12, Abs. 2) mit einer Prüfungsnote und ein zweites Modulfach mit einem Leistungsnachweis erfolgreich absolviert hat und kein Antrag laut § 10 für eine dritte Wiederholungsprüfung vorliegt.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt in jedem Semester einen Termin bekannt, bis zu dem die Anträge auf Zulassung zum Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Vertiefungsseminar) schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten sind. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder zur Ableistung des diese ergänzenden Kolloquiums (Präsentation) sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Dem Antrag soll eine Erklärung beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit sind.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Vertiefungsseminar) ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (5) Für das bestandene Modul „ba.Abschlussmodul“ (Bachelorarbeit und zugehöriges Vertiefungsseminar) erhält die Kandidatin oder der Kandidat zwölf Leistungspunkte.

§ 15 Kolloquium

- (1) Zum Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Vertiefungsseminar) gehört ein ergänzendes Kolloquium, das nicht gesondert bewertet wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium in Form einer Abschlusspräsentation vorzustellen. Es dient der Bewertung der Ergebnisse der Bachelorarbeit. Das Kolloquium/die Abschlusspräsentation kann auch Pläne und Modelle enthalten.
- (3) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
 - alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur erfolgreich abgeschlossen hat,

- sämtliche Studienleistungen gemäß § 12 erbracht hat und
 - die Bachelorarbeit fristgerecht abgeliefert hat.
- (4) Das Kolloquium soll im gleichen Semester durchgeführt werden, wie die Bachelorarbeit, auf die es sich bezieht. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Kalenderjahr nach Abgabe der Bachelorarbeit das Kolloquium noch nicht abgelegt, steht dies der Säumnis nach § 11 AT PO gleich. Ein Anspruch auf die Prüfung besteht dann nicht mehr.
- (5) Das Kolloquium dauert in der Regel ca. 20 bis maximal 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften gemäß § 16 AT PO Anwendung. Der Termin wird in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Bachelorarbeit gemäß § 20 Abs. 4 AT PO erfolgt nach Abschluss des Kolloquiums.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

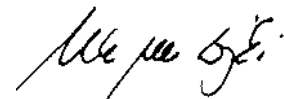
Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft und gelten für die Studierendenkohorten ab dem Wintersemester 2014/2015.

Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 30. März 2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB Nr. 16/2006, Seite 113 – 138) zum Ende des Sommersemesters 2021 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Münster vom 25. Juni 2014.

Münster, den 21.07.2014

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Modul	Modulfächer	Zeitpunkt der Prüfungsleistung	Abschluss regelmäßig durch	LP	Σ LP	Zulassungsvoraussetzung	Themengebiet	
ba.m1.2 Architekturdarstellung	ba.m.1.1 Architekturdarstellung	(1)	LN	3	6		m1 Gestalten und Darstellen	
	ba.m.1.2 Architekturdarstellung	2	LN	3				
ba.m1.1 Design Basics	ba.m.1.1 Design Basics	1	MP	8	9			
	ba.m.1.1 Toolbox	1	LN	1				
ba.m1.2 Design Basics	ba.m.1.2 Design Basics	2	MP	8	9			
	ba.m.1.2 Toolbox	2	LN	1				
ba.m1.3 Design Basics	ba.m.1.3 Design Basics	3	MP	8	8			
ba.m2.4 Städtebau	ba.m.2.4 Städtebau	4	MP	10	12			m2 Gebäude-, Stadtplanung
	ba.m.2.4 Landschaftsplanung	(4)	LN	2				
ba.m2.4 Entwerfen	ba.m.2.4 Entwerfen	4	MP	7	7			
ba.m2.5 Entwerfen	ba.m.2.5 Entwerfen	5	MP	8	8			
ba.m3.2 Baukonstruktion	ba.m.2.2 Grundlagen der Baukonstruktion	2	MP	16	16		m3 Konstruktion	
ba.m3.3 Baukonstruktion	ba.m.3.3 Baukonstruktion (Skelettbau)	3	MP	8	8			
ba.m3.4 Baukonstruktion	ba.m.3.4 Baukonstruktion (Hülle)	4	MP	7	7			
ba.m3.5 Baukonstruktion	ba.m.3.5 Konstruktiver Entwurf	5	MP	8	8			
ba.m3.2 Tragkonstruktion	ba.m.3.2 Tragkonstruktion	2	MP	8	8			
ba.m3.3 Tragkonstruktion	ba.m.3.3 Tragkonstruktion	3	MP	4	4			
ba.m3.2 Technische Gebäudeausrüstung	ba.m.3.2 Techn. Gebäudeausrüstung	2	MP oder LN*	6	6			
ba.m3.6 Technische Gebäudeausrüstung	ba.m.3.6 Techn. Gebäudeausrüstung	6	MP oder LN*	6	6			
ba.m4.2 Materialtechnologie	ba.m.4.2 Materialtechnologie	2	MP oder LN*	6	6		m4 Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen	
ba.m4.4 Bauphysik	ba.m.4.4 Bauphysik I	(4)	LN	2	4			
	ba.m.4.5 Bauphysik II	5	LN	2				
ba.m4.6 Fremdsprache	ba.m.4.6 Fremdsprache	6	LN	2	2			
ba.m5.2 Architekturgeschichte	ba.m.5.2 Architekturgeschichte	2	MP oder LN*	6	6		m5 Geschichte und Theorie	
ba.m5.3 Architekturgeschichte	ba.m.5.3 Architekturgeschichte	3	LN	3	3			
ba.m5.5 Gebäudeanalyse	ba.m.5.5 Gebäudeanalyse	5	MP oder LN*	6	6			
ba.m6.5 Baumanagement	ba.m.6.5 Baumanagement	5	MP	4	4		m6 Bausführung / Management	
ba.m6.6 Baumanagement	ba.m.6.5 Baumanagement	6	MP	8	11			
	ba.m.6.6 Facilitymanagement	6	LN	3				
ba.m7.6 Ergänzungsseminar	ba.m.7.5 Ergänzungsseminar	5	LN	2	4		m7 Ergänzungsseminar aus der Hochschullandschaft	
	ba.m.7.6 Ergänzungsseminar	6	LN	2				
Abschlussmodul	V.6 Vertiefung	6	LN	6	12	140 LP sowie erfolgreicher Abschluss der MP-Modulfächer der ersten vier Semester sowie zweier Wahlpflichtmodule, davon eins per MP und eins per LN abgeschlossen		
	ba. Abschlussarbeit	6	MP	6				
	Kolloquium							erfolgreicher Abschluss aller MP, sämtliche Studienleistungen nach § 12, fristgerechte Bearbeitung der Bachelorarbeit

*Aus dem Wahlpflichtmodulen müssen 3 Module mit einer Note (4,0 oder besser) und 2 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Es ist möglich aus dem Wahlpflichtmodul auch ein 4. Modul mit einer Note (4,0 oder besser) abzuschließen, wobei die drei besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden, die schlechteste Note wird in die Berechnung nicht einbezogen und wird lediglich mit „bestanden“ gewertet.

